



ADE 2015

Anti-Doping-Erklärung Bowling unbefristet gültig ab 1. 7. 2015

Der Spieler / Die Spielerin	Pass Nr.	des Landesverbandes
-----------------------------	----------	---------------------

Ist für die Teilnahme an einem der nachstehenden Wettkämpfe im Bowling qualifiziert:

- Österr. Staatsmeisterschaften Teambewerb (5/4er), Trio, Doppel, Einzel
- Österr. Meisterschaften Mixed-Doppel, Jugend der Altersklassen Schüler B bis Junioren, Senioren der Altersklassen A, B, C im Einzel bzw. Doppel
- Österreichischer Cup, Bundesländermeisterschaften Allgemeine Klasse bzw. Nachwuchs
- Nationale und internationale Auswahlen

• Diese Bewerbe unterliegen laut ÖSKB Schrift 3b Sportordnung Bowling den Anti-Doping-Bestimmungen der BSO. Maßgebend ist das Österreichische Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 i.d.g.F.

• **Nur bei einer Änderung der Voraussetzungen muss die ADE (beispielsweise Einnahme eines neuen oder anderen Medikamentes, gesetzliche Änderungen) neu ausgefüllt / vorgelegt werden.**

• Alle Athleten sind dazu verpflichtet, die Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten.

• Bei allen oben angeführten Wettkämpfen sind Dopingkontrollen aller TeilnehmerInnen möglich. Bei einer Dopingkontrolle ist die Einnahme aller Substanzen (Medikamente etc.) anzugeben. Die Strafe für Anti-Doping-Vergehen kann je nach Schweregrad mit Sperrn von 6 Monaten bis 4 Jahren geahndet werden, in schweren Fällen (Handel, Anwendung an anderen, etc.) sogar bis lebenslanglich. Seit 2010 erfolgt auch eine strafrechtliche Ahndung.

Hinweis zu Medikamenteneinnahme:

• In den Anti-Doping-Regelungen wird nachdrücklich auf die persönliche Verantwortung des Athleten verwiesen und auf die Eigenverantwortung in Bezug auf Medikamenteneinnahme bzw. der darin enthaltenen Substanzen hingewiesen. Einfache Erkrankungen wie etwa Schnupfen, leichter Husten oder Bagatellverletzungen kommen relativ häufig vor und ein Arztbesuch wird dann meist nicht in Erwägung gezogen oder ist auch nicht notwendig. Die NADA Austria bietet zur Unterstützung der Sportler eine jährlich aktualisierte Liste mit erlaubten Medikamenten bei banalen Erkrankungen.

• Für den Fall, dass der behandelnde Arzt jedoch ein Medikament für dringend notwendig erachtet, dessen Wirkstoff auf der Verbotliste steht, **muss der Sportler (nicht der Arzt!) folgendes beachten** (Änderung per 1. Jänner 2010):

• Laut § 8 des Anti-Doping Bundesgesetzes idF BGBl 146/2009 werden seit 1.1.2010 "Medizinische Ausnahmegenehmigungen" (TUE) nur mehr für Testpoolsportler (d. h. Nationalteamspieler) ausgestellt.

• **Für Sportler, die keinem Testpool angehören gilt, dass der Antrag auf medizinische Ausnahmegenehmigung erst im Zusammenhang mit einem eingeleiteten Dopingkontrollverfahren gestellt werden kann.** Die Ausnahmegenehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Einnahme vom Arzneimittel mit verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung einer verbotenen Methode zum Zeitpunkt der Probennahme medizinisch indiziert und durch medizinische Befunde belegt war (retroaktives Verfahren). Nähere Infos sind auf der Homepage der NADA Austria, <http://www.nada.at> einzusehen.

• Der Athlet nimmt keine Medikamente, die auf der Verbotliste angeführt sind: (mit X markieren)

• Der Athlet muss aus gesundheitlichen Gründen Medikamente einnehmen, (mit X markieren) die auf der Verbotliste angeführt sind.

Der Spieler erklärt mit persönlicher Unterschrift, alle Informationen verstanden zu haben und dass seine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Unterschrift, Datum, bei Jugendlichen zusätzl. Erziehungsberechtigte(r)

Rückfragen beim Anti-Dopingbeauftragten Bowling ÖSKB **Günter JANAC**
Erklärungen & Anträge für Ausnahmegenehmigungen sind zu senden an Anti-Dopingbeauftragten Bowling ÖSKB
per Post: ÖSKB, Huglgasse 13-15/2/2/6, 1150 Wien z.Hd. Passreferent Thomas SZOLGA
sowie per E-Mail: anti-doping@oeskb-kegeln-bowling.at

Sämtliche Bezeichnungen gelten im Sinne der Lesbarkeit für alle Geschlechter gleichermaßen.